

Antrag

der Abg. Klubobleute Mag.^a Gutschi, Steidl, Svazek BA, Mag.^a Dr.ⁱⁿ Humer-Vogl, Egger MBA
und Abg. Bartel betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Krankenanstaltengesetz 2000
geändert wird

Vorliegender Antrag dient der Umsetzung der grundsatzgesetzlichen Bestimmung (Art 12 Abs 1 Z 1 B-VG) im Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten BGBL I Nr 16/2020 (Art 38 2. Covid-19-Gesetz) und stellt sicher, dass auf das Behelfsspital im Sinn des § 7 Abs 3 Epidemiegesetz 1950, welches im Bereich Messezentrum in Salzburg eingerichtet wurde, die umfangreichen krankenanstaltenrechtlichen Bestimmungen nicht zur Anwendung gelangen und damit eine Betriebsaufnahme innerhalb weniger Tage möglich wird.

In diesem Zusammenhang stellen die unterzeichneten Abgeordneten den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das beiliegende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Dieser Antrag wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur weiteren Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

Salzburg, am 1. April 2020

Mag.^a Gutschi eh.

Steidl eh.

Svazek BA eh.

Bartel eh.

Mag.^a Dr.ⁱⁿ Humer-Vogl eh

Egger MBA eh.

Gesetz vom 1. April 2020, mit dem das Salzburger Krankenanstaltengesetz 2000 geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Salzburger Krankenanstaltengesetz 2000, LGBl Nr 24, zuletzt geändert durch die Novelle 21/2020, wird geändert wie folgt:

1. Im § 1 Abs 2 wird am Ende der Z 7 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und angefügt:

„8. Medizinische Versorgungseinrichtungen für an COVID-19 Erkrankte und Krankheitsverdächtige für die Dauer der Pandemie.“

2. Im § 99 erhält von den beiden als Abs 10 bezeichneten Absätzen der zweite die Absatzbezeichnung „(11)“ und wird angefügt:

„(12) § 1 Abs 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2020 tritt mit dem auf seine Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Erläuterungen

Das Vorhaben dient der Umsetzung der grundsatzgesetzlichen Bestimmung (Art 12 Abs 1 Z 1 B-VG) im Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten BGBl I Nr 16/2020 (Art 38 2. Covid-19-Gesetz). Es verursacht keine Zusatzkosten und steht nicht im Widerspruch zum Unionsrecht. Damit wird sichergestellt, dass auf das Behelfsspital im Sinn des § 7 Abs 3 Epidemiegesetz 1950 (dort als „Barackenspital“ bezeichnet), welches im Bereich Messezentrum in Salzburg entsteht, die umfangreichen krankenanstaltenrechtlichen Kautelen nicht zur Anwendung gelangen und so eine viel raschere Betriebsaufnahme möglich wird.